

Brigitte Gisart

Grundlagen und Daten der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, die sechste gesamtdeutsche Wahl, findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2009 vom 4. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) am Sonntag, dem 27. September 2009, statt.

Sie wird auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sind insbesondere

- *Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen,*
- *Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2005 und*
- *Ergebnisse vorangegangener Wahlen*

von Interesse.

Zunächst werden in diesem Beitrag das Wahlrecht und das Wahlverfahren sowie die Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2005 dargestellt. Der folgende Teil enthält einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse früherer Bundestagswahlen einschließlich Sitzverteilung und Ausführungen zu den angefallenen Überhangmandaten. Abschließend wird auf das Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I

S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), eingegangen.

Nach einer langen Tradition wird dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom Bundesministerium des Innern das Amt des Bundeswahlleiters für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament übertragen. Er erfüllt damit eine wichtige und besonders verantwortungsvolle Funktion bei der Vorbereitung der Wahlen und der Feststellung der Wahlergebnisse, so auch bei der bevorstehenden Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, zugleich die sechste gesamtdeutsche Wahl, findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2009 vom 4. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) am Sonntag, dem 27. September 2009, statt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind – neben den Artikeln 38 und 39 des Grundgesetzes (GG), welche die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festlegen – vor allem das Bundeswahlgesetz mit seinen Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses, sowie die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erlassene Bundeswahlordnung (BWO). Die Bundestagswahl 2009 wird auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, durchgeführt.

Im folgenden Beitrag werden zunächst Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen, sowie die Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2005 dargestellt. Ein weiterer Teil enthält einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse früherer Bundestagswahlen einschließlich Sitzverteilung und Ausführungen zu den angefallenen Überhangmandaten. Abschließend wird auf das Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), eingegangen.

Für alle Interessierten sei noch auf den schnellen Zugriff auf das Informationsangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de hingewiesen. Hier werden am Wahlabend des 27. September 2009 zum Beispiel auch alle eingehenden Wahlkreis- und Landesergebnisse der Bundestagswahl 2009 aktuell eingestellt.

1 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigte

Der 17. Deutsche Bundestag wird – wenn sich keine Überhangmandate ergeben – aus insgesamt 598 Abgeordneten bestehen, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt werden. Dem 16. Deutschen Bundestag gehörten zunächst 614 Abgeordnete (einschließlich 16 Überhangmandaten) an; diese Zahl hat sich durch Ausscheiden bzw. durch Tod von drei Abgeordneten auf 611 verringert. Beim 15. Deutschen Bundestag waren es noch 669 Abgeordnete (einschließlich 13 Überhangmandaten) gewesen.

Mit der Wiedergewinnung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 hatte sich bereits bei der Bundestagswahl 1990 das Wahlgebiet um die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost, das heißt um 72 Wahlkreise, erweitert.

Das Gebiet der Wahlkreise für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag ist in der Anlage zu Artikel 1 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) beschrieben.

Gegenüber der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2005 hat der Gesetzgeber mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 31 Wahlkreise neu abgegrenzt. Dabei hat Baden-Württemberg einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten (und hat nunmehr 38 Wahlkreise statt 37 Wahlkreisen, wie bei der Bundestagswahl 2005), ebenso Niedersachsen (30 statt 29 Wahlkreisen), während in Sachsen (nunmehr 16 Wahlkreise statt 17 Wahlkreisen, wie bei der Bundestagswahl 2005) und Sachsen-Anhalt (neun statt zehn Wahlkreisen) die Zahl der Wahlkreise um jeweils einen Wahlkreis reduziert wurde. Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzung folgte u. a. aus der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 BWG. Danach muss die

Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich.

Über die Neuabgrenzung hinaus sind unter anderem aufgrund von Gebiets- und Verwaltungsreformen in verschiedenen Bundesländern 18 Wahlkreise neu beschrieben worden. Zudem sind wegen der Änderung der Wahlkreiseinteilung in Sachsen und in Sachsen-Anhalt sowie in Baden-Württemberg und in Niedersachsen zahlreiche Wahlkreise neu nummeriert worden.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2005 und 2009 auf die 16 Bundesländer ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Land	2005	2009
Schleswig-Holstein	11	11
Mecklenburg-Vorpommern	7	7
Hamburg	6	6
Niedersachsen	29	30
Bremen	2	2
Brandenburg	10	10
Sachsen-Anhalt	10	9
Berlin	12	12
Nordrhein-Westfalen	64	64
Sachsen	17	16
Hessen	21	21
Thüringen	9	9
Rheinland-Pfalz	15	15
Bayern	45	45
Baden-Württemberg	37	38
Saarland	4	4

Bei der bevorstehenden Bundestagswahl ist mit rund 62,2 Mill. Wahlberechtigten zu rechnen (bei der Bundestagswahl 2005 waren rund 61,9 Mill. Personen wahlberechtigt), darunter 32,2 Mill. Frauen und 30,0 Mill. Männer. Rund 3,5 Mill. Wahlberechtigte, die in der Zeit vom 19. September 1987 bis zum 27. September 1991 geboren wurden, können am 27. September 2009 zum ersten Mal an einer Bundestagswahl teilnehmen (1,8 Mill. Männer und 1,7 Mill. Frauen). Die voraussichtliche Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl des 17. Deutschen Bundestages stellt sich wie folgt dar:

Wahlberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht bei der Bundestagswahl 2009 (geschätzt)

Alter in Jahren	Insgesamt	1 000 (gerundet)	
		Männer	Frauen
18 – 20	2 600	1 300	1 300
21 – 29	7 600	3 900	3 700
30 – 39	8 500	4 300	4 200
40 – 49	12 800	6 500	6 300
50 – 59	10 600	5 300	5 300
60 – 69	8 700	4 200	4 500
70 und mehr	11 400	4 500	6 900
Insgesamt ...	62 200	30 000	32 200

2 Wahlorgane, Wahlvorbereitung und Ergebnisfeststellung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlorgane zuständig. Gemäß § 8 Abs. 1 BWG sind Wahlorgane¹⁾

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahl-ergebnisses.²⁾ Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

2.1 Aufgaben der Gemeinden

Das Schwergewicht der Vorbereitungsarbeiten für die Bundestagswahl liegt bei den Gemeindebehörden. Diese müssen u. a. für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, jeweils sogenannte Wahlrechtsbescheinigungen ausstellen. Für Wahlbewerber/-innen müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Die Bescheinigung des Wahlrechts ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und weist nach, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist eine der formellen Bedingungen, die Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge bei Europa- und Bundestagswahlen erfüllen müssen. Bei Bundestagswahlen müssen Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften für ihre Landeslisten einreichen (von einem Tausendstel der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, maximal jedoch 2 000 Unterschriften je Landesliste). Ebenso müssen Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und -bewerber in den Wahlkreisen für ihre Kreiswahlvorschläge mindestens 200 Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Wählbarkeitsbescheinigungen bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außerdem haben die Gemeinden Wahllokale zu bestimmen und einzurichten. Bei der bevorstehenden Bundestagswahl wird es insgesamt rund 80 000 Wahllokale geben, wobei die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Nach § 12 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Die Gemeinden müssen dann die Wählerverzeichnisse, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift enthalten sein müssen, aufstellen. Wählen kann grundsätzlich nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 war der 35. Tag vor der Wahl, das heißt der 23. August 2009. Zur Harmonisierung des Wahlrechts mit dem Melderecht und aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Die Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (also vom 7. bis einschließlich 11. September 2009) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird auf Antrag oder von Amts wegen dann eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten bis zum 6. September 2009 (21. Tag vor

1) Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

2) Seit der Bundestagswahl 1980 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

der Wahl) eine Mitteilung (Wahlbenachrichtigung), auf der u. a. ihr Familienname und die Vornamen, das Wahllokal und die Wahlzeit sowie die Nummer des/der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Wahlvorstand im Wahllokal vorzulegen. Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl die Gewinnung einer ausreichend großen Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahllokalen, die sich jeweils aus dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin und seinem bzw. ihrem Stellvertreter sowie weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern zusammensetzen. Hierfür werden etwa 630 000 Bürgerinnen und Bürger benötigt.

Bei der Bundestagswahl 1998 konnten nur bis zu fünf weitere Beisitzer/-innen berufen werden. Diese Zahl wurde durch das 15. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) auf sieben erhöht. Dadurch sollte die Tätigkeit der Wahlvorstände während der Wahlhandlung erleichtert (z. B. durch „Schichtbetrieb“) und das anschließende Auszählungsverfahren beschleunigt werden. Die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für die Wahlvorstände sollte dadurch gefördert werden.

Zur weiteren Erleichterung für die Gemeinden bei der Rekrutierung von Wahlvorständen wurden durch das 15. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für das Anlegen von Wahlhelferdateien geschaffen. Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nunmehr verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

2.2 Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl

Diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und an der Bundestagswahl 2009 teilnehmen wollten, mussten dem Bundeswahlleiter spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 29. Juni 2009, ihre Teilnahme an der Wahl mit drei Unterschriften des Bundesvorstandes, darunter der der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, anzeigen. Die schriftliche Satzung, das Programm und

ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes waren beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Bundeswahlausschuss³⁾ hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende acht Parteien bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009 keine Unterstützungsunterschriften beizubringen haben, weil sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
3. Freie Demokratische Partei (FDP),
4. DIE LINKE (DIE LINKE),
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
6. Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU),
7. DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Der Bundeswahlausschuss hat außerdem am 17. Juli 2009 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende weitere Vereinigungen für die Bundestagswahl 2009 als Parteien anzuerkennen sind und infolgedessen als solche sich auch mit Landeslisten (und Kreiswahlvorschlägen) an dieser Bundestagswahl beteiligen können⁴⁾:

1. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),
2. Die Violetten; für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN),
3. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM),
4. Partei Bibeltreuer Christen (PBC),
5. Bayernpartei (BP),
6. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
7. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp),
8. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG),
9. Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung),
10. Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
11. Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER),
12. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei),
13. Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP),
14. DIE REPUBLIKANER (REP),
15. Allianz der Mitte (ADM),
16. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo),
17. Freie Wähler Deutschland (FWD),
18. Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM),
19. Demokratische Volkspartei Deutschland (DVD),
20. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
21. Freie Union.

3) Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist im Bundeswahlausschuss Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4) Die Reihenfolge entspricht dem Datum des Eingangs der Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter.

In der Regel reichen nicht alle anerkannten Parteien tatsächlich Landeslisten ein oder verfehlen mitunter die nötige Zahl an Unterstützungsunterschriften, sodass an der Wahl tatsächlich meist weniger Parteien teilnehmen.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl auch die letzte Entscheidungsinstanz, wenn sich eine Partei über die Zurückweisung ihrer Landesliste oder eine Landeswahlleitung über die Zulassung einer Landesliste beschwert. Diese Entscheidungen müssen grundsätzlich spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das heißt am 6. August 2009, getroffen sein. Außerdem hat der Bundeswahlausschuss grundsätzlich spätestens am 30. Tag vor der Wahl, das heißt am 28. August 2009, über Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung zu entscheiden. Grundsätzlich gelten alle Landeslisten derselben Partei als verbunden. Die Verbindung mehrerer Landeslisten derselben Partei bringt bei der Sitzverteilung wesentliche Vorteile mit sich. Für kleinere Parteien, die an der Sitzverteilung teilnehmen, ist die Listenverbindung wesentliche Voraussetzung, um überhaupt die Chance zur Erlangung von Mandaten zu haben.

2.3 Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Den Kreiswahlleitungen sind grundsätzlich spätestens am 66. Tag vor der Wahl, das heißt am 23. Juli 2009, 18.00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreiskandidaten und -kandidatinnen und den Landeswahlleitungen bis zum gleichen Zeitpunkt die Landeslistenvorschläge der Parteien einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen ist es dann, u. a. vorzuprüfen, ob

- die Zustimmungserklärungen der Bewerber/-innen für ihre Kandidaturen vorliegen,
- die Bewerber/-innen wählbar sind,
- die Bewerber/-innen von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt worden sind,
- die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Anzahl und in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind,
- für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleitungen wirken darauf hin, dass bei der Vorprüfung festgestellte Mängel beseitigt werden. Damit bereiten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 58. Tag vor der Wahl, das heißt am 31. Juli 2009, über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden haben.

2.4 Feststellung des Wahlergebnisses

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekannt-

gabe und Weitermeldung der Ergebnisse an die nächsthöheren Wahlorgane. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet der/die Wahlvorsteher/-in es auf dem schnellsten Wege (z. B. telefonisch oder auf elektronischem Wege) der Gemeindebehörde, welche die aus den Wahlbezirken eingehenden Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammenfasst und dieses der Kreiswahlleitung meldet. Diese leitet das Wahlergebnis an die Landeswahlleitung, die die Wahlergebnisse und – nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes – das Landesergebnis dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt. Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlunterschriften durch die jeweilige Wahlleitung. Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet etwa zwei Wochen nach dem Wahltag im Bundesanzeiger bekannt.

Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler und der abgegebenen Stimmen im Bund und in den Ländern hat der Bundeswahlausschuss auch die Namen der Abgeordneten festzustellen, die über die Landeslisten gewählt sind. Die Benachrichtigung dieser Gewählten erfolgt durch die Landeswahlleitungen, die Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten durch die Kreiswahlleitungen.

3 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in den fünf neuen Ländern und Berlin-Ost ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei Rückkehr einer/eines Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Gemäß § 13 BWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die Wahlbewerber/-innen müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 BWG) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern er/sie keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder schriftlich durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Wahlscheinstimmen (d. h. überwiegend von Briefwahlstimmen) auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Die Briefwahl ist seit der dritten Bundestagswahl (1957) möglich. Jede wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt. Bei der diesjährigen Bundestagswahl ist es nicht mehr – wie noch zuletzt bei der Bundestagswahl 2005 – erforderlich, einen wichtigen Grund für die Abwesenheit am Wahltag anzugeben.

Auch wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und seine Stimme durch Briefwahl abgeben.

Für die Briefwahl müssen Wahlberechtigte bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich (formlos) oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Hierzu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden. Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden, in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann, weil dazu der Stimmzettel gehört, erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie nach Druck der Stimmzettel erfolgen.

Briefwähler/-innen erhalten auf Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- Einen Wahlschein, der von dem/der mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des/der beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder näher erläutert.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel von dem/der Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle zu senden. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

Der Anteil der Briefwähler/-innen an den Wählern und Wählerinnen betrug 18,7% bei der Bundestagswahl 2005 und 18% bei der Bundestagswahl 2002.

Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat zwei Stimmen, die getrennt ausgezählt werden.

Während Wähler und Wählerinnen mit der Erststimme für die 299 Bundestagswahlkreise entscheiden, wer sie im Deutschen Bundestag vertreten soll, sind für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei und für das Stärkeverhältnis der Parteien im Deutschen Bundestag grundsätzlich die Zweitstimmen für die Landeslisten der Parteien ausschlaggebend.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nr. 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten

oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

4 Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Sitzverteilung erfolgt bei der diesjährigen Bundestagswahl – wie bereits bei der Europawahl 2009 – erstmals nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Dies löst das bisher für Europa- und Bundestagswahlen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Niemeyer ab.

Der deutsche Physiker Hans Schepers, damals Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des damals angewandten Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden. Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie ein 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickeltes Verfahren.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages angewandt. Zudem wird die Sitzverteilung in den Bürgerschaften (Landesparlamenten) der Bundesländer Hamburg und Bremen bereits nach diesem Verfahren vorgenommen. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzverteilung von der jeweils nächsten Landtagswahl an vorgesehen.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, das heißt bei einem Bruchteilrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- bzw. abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- **Höchstzahlverfahren:** Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen

hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.

- **Rangmaßzahlverfahren:** Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- **Iteratives Verfahren:** Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden. Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers mit Rechenbeispielen und einem Vergleich zu den früher angewandten Verfahren nach d'Hondt sowie nach Hare/Niemeyer gibt Egert-Wiensch, C.: „Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Bundestagswahl und Europawahl“, 2008, unter www.bundeswahlleiter.de, Pfad: Aktuelle Meldungen.

5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2005

Das Wahlrecht für die Bundestagswahl 2009 entspricht im Wesentlichen dem der letzten Bundestagswahl. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Neuregelungen:

- **Neufassung des § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG**
Das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers löst die bisherige Berechnungsmethode nach Niemeyer ab (siehe hierzu die vorangegangenen Ausführungen).
- **Neufassung des § 12 Abs. 2 BWG.**
Die Neuregelung vereinheitlicht die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht der im Ausland lebenden Deutschen. Sonderregelungen zur Wahlberechtigung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und für Auslandsdeutsche, die außerhalb Deutschlands und der Mitgliedstaaten des Europarats leben, sind entfallen.
- **Änderung des § 17 Abs. 2 BWG**
Jede/r Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von ihrer/seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Es ist nicht mehr erforderlich, einen wichtigen Grund für die Abwesenheit am Wahltag anzugeben.
- **Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG**
Durch die Ergänzung wurde geregelt, dass als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt

werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die Regelung gilt durch die Verweisung in § 27 Abs. 5 BWG auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten. Damit wird bei Listenwahlvorschlägen verhindert, dass Parteien durch gezieltes Zusammenwirken zwar nicht formal, aber faktisch einen gemeinsamen Wahlvorschlag in Form einer verdeckt-gemeinsamen Liste mit Kandidaten bzw. Kandidatinnen beider Parteien bilden und so als Zählergemeinschaft die Sperrklausel überwinden.

6 Ergebnisse vorangegangener Bundestagswahlen

6.1 Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

Für die Bundestagswahl 2005 waren nach den Auszählungen der Wählerverzeichnisse 61,9 Mill. Personen wahlberechtigt. Die Zahl der Wähler/-innen betrug 48,0 Mill. Daraus ergab sich eine Wahlbeteiligung von 77,7%. Diese lag um 1,4 Prozentpunkte unter der von 2002 (79,1%) und um 4,5 Prozentpunkte unter der von 1998 (82,2%). Über dem Durchschnitt lag die Wahlbeteiligung 2005 in acht Ländern, und zwar in Niedersachsen und im Saarland mit jeweils 79,4%, in Schleswig-Holstein mit 79,1%, in Baden-Württemberg, Hessen und in Rheinland-Pfalz mit jeweils 78,7%, in Nordrhein-Westfalen mit 78,3% und in Bayern mit 77,9%. In den übrigen Bundesländern betrug sie zwischen 71,0% und 77,5%. Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung in Sachsen-Anhalt mit 71,0%. In allen neuen Ländern lag die Wahlbeteiligung unter dem Bundesdurchschnitt. Bereits bei der Bundestagswahl 2002 hatten alle neuen Länder eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung aufgewiesen.

Wie bereits seit der Bundestagswahl 1987 möglich, konnten unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche im Ausland an der Bundestagswahl 2005 teilnehmen. Hierzu war ein besonderer Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Die Zweitausfertigungen dieser Anträge waren dem Bundeswahlleiter von den Gemeinden zuzuleiten. Beim Bundeswahlleiter sind 54 808 derartiger Anträge, die in der Gesamtzahl der 61,9 Mill. Wahlberechtigten enthalten sind, registriert worden (Bundestagswahl 2002: 48 107 Anträge). Aus den Staaten der Europäischen Union wurden 27 601 und aus den übrigen Europaratsstaaten 14 166 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt; aus den restlichen Staaten Europas haben lediglich 63 Deutsche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus den Ländern Afrikas haben 1 543, aus denen Amerikas 6 990, aus denen Asiens 3 590 und aus denen Australiens und Ozeaniens 822 Deutsche entsprechende Anträge gestellt.

6.2 Ungültige Stimmen

Bei der Bundestagswahl 2005 waren von den Erststimmen 850 072 (1,8%) und von den Zweitstimmen 756 146 (1,6%) ungültig.

Seit der Bundestagswahl 1953, bei der es zum ersten Mal zwei Stimmen gab, sank der Anteil der ungültigen Erststim-

men bis 1961 von 3,4 auf 2,6%; in der gleichen Zeit hat sich der Anteil der ungültigen Zweitstimmen von 3,3 auf 4,0% erhöht. Bei der Bundestagswahl 1965 war der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig auf 2,9% gestiegen, fiel dann aber bis 1983 auf 1,1%. 1987 betrug er 1,3%. Der Anteil der ungültigen Zweitstimmen hatte sich 1965 auf 2,4% vermindert und war ab 1972 unter 1% gefallen. Seit 1976 lag der Anteil ungültiger Zweitstimmen bei 0,9%, wenn auch deren absolute Zahl gegenüber der Bundestagswahl 1972 zugenommen hatte. Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 lag der Anteil der ungültigen Erststimmen bei 1,5%. Er war damit gegenüber den vorangegangenen Bundestagswahlen leicht angestiegen, aber dennoch wesentlich niedriger als vor 1972 mit wesentlich weniger Wählern und Wählerinnen. Das Gleiche galt 1990 für den Anteil der ungültigen Zweitstimmen mit 1,1%. 1994 betrug der Anteil der ungültigen Erststimmen 1,7%, von den Zweitstimmen waren 1,3% ungültig. Der Anteil der ungültigen Stimmen war damit 1994 im Vergleich zu 1990 sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimmen um 0,2 Prozentpunkte angestiegen. Bei der Bundestagswahl 1998 ging der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig um 0,1 Prozentpunkte auf 1,6% zurück, wohingegen der Anteil der ungültigen Zweitstimmen bei 1,3% blieb. Bei der Bundestagswahl 2002 ging sowohl der Anteil der ungültigen Erst- als auch der ungültigen Zweitstimmen um 0,1 Prozentpunkte zurück, während bei der Bundestagswahl 2005 der Anteil der ungültigen Erststimmen um 0,3 Prozentpunkte und der Anteil der ungültigen Zweitstimmen um 0,4 Prozentpunkte anstieg (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen

Wahljahr	Ungültige			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1953 ¹⁾	959 790	3,4	928 278	3,3
1957	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1961	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1965	979 158	2,9	795 765	2,4
1969	809 548	2,4	557 040	1,7
1972	457 810	1,2	301 839	0,8
1976	470 109	1,2	343 253	0,9
1980	485 645	1,3	353 195	0,9
1983	434 176	1,1	338 841	0,9
1987	482 481	1,3	357 975	0,9
1990 ²⁾	720 990	1,5	540 143	1,1
1994 ²⁾	788 643	1,7	632 825	1,3
1998 ²⁾	780 507	1,6	638 575	1,3
2002 ²⁾	741 037	1,5	586 281	1,2
2005 ²⁾	850 072	1,8	756 146	1,6

1) Ohne das Saarland. – 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Den höchsten Anteil ungültiger Stimmen hatte 2005 das Saarland mit 2,7% bei den Erststimmen und mit 2,5% bei den Zweitstimmen zu verzeichnen. Über der 2-Prozent-Marke lagen die Anteile der ungültigen Erst- und Zweitstimmen in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Aus welchem Grund Stimmen ungültig sind, ergibt sich aus der repräsentativen Wahlstatistik. Die Untersuchung der ungültigen Stimmen kann in diesem Beitrag nur in verkürzter Form vorgenommen werden. Dargestellt wird in Tabelle 2

lediglich die Zahl der Wähler nach Art der ungültigen Stimmen (drei Kombinationsgruppen) und Geschlecht.

Danach stimmten bei der Bundestagswahl 2005 rund 1 021 000 Wähler und Wählerinnen mit Erst- und Zweitstimme (537 000), nur mit der Erststimme (286 000) bzw. nur mit der Zweitstimme (198 000) ungültig. In allen drei Fällen waren – wie 2002 – die Frauen zahlenmäßig stärker vertreten.

Im Vergleich mit der Bundestagswahl 2002 ist insbesondere die Zahl der Wähler/-innen mit ungültiger Erst- und Zweitstimme stark angestiegen (+187 000). Die Zahl der Wähler/-innen, die nur mit der Erststimme ungültig wählten, ging dagegen zurück (–72 000), ebenso die Zahl der Wähler/-innen, die nur mit der Zweitstimme ungültig wählten (–18 000).

Ohne ergänzende Motivforschung ist eine vertiefte Analyse der vorgenannten Ergebnisse kaum möglich. Hinweise können leicht spekulativen Charakter haben. So könnte es sich zum Beispiel bei den Wählerinnen und Wählern mit ungültiger Erst- und gültiger Zweitstimme in erster Linie um Anhänger von Parteien gehandelt haben, für die es zwar eine Landesliste, aber keinen Kreiswahlvorschlag gab. Weiter ist denkbar, dass es sich um Personen gehandelt haben

könnte, die dem Wahlkreiskandidaten bzw. der Wahlkreiskandidatin ihrer Partei keine Erfolgsaussichten eingeräumt haben. Diese Vermutungen lassen sich aber mit den Daten der repräsentativen Wahlstatistik nicht verifizieren.

Kennzeichnend für die Wahlberechtigten mit Briefwahlunterlagen war nicht nur die höhere Wahlbeteiligung, sondern – wie schon immer – auch der geringere Anteil der von ihnen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Bei der Bundestagswahl 2005 lagen die Anteile der von den Briefwählern/-wählerinnen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen um 37 bzw. 47% niedriger als bei den Urnenwählern/-wählerinnen. Bei der Bundestagswahl 1965 hatten diese Anteilssätze sogar rund 71 bzw. 72% betragen. Der Anteil der ungültigen Erststimmen bei der Bundestagswahl 2005 betrug bei den Briefwählern/-wählerinnen 1,2% und bei den Urnenwählern/-wählerinnen 1,9%. Bei den ungültigen Zweitstimmen lagen die entsprechenden Anteile bei 0,9 und 1,7%. Gegenüber 2002 ist der Anteil ungültiger Erststimmen sowohl bei den Briefwählern/-wählerinnen (0,2 Prozentpunkte) als auch bei den Urnenwählern/-wählerinnen (0,3 Prozentpunkte) leicht gestiegen. Auch die Anteile der ungültigen Zweitstimmen sind gegenüber der Bundestagswahl 2002 leicht gestiegen, bei den Briefwählern/-wählerinnen um 0,3 Prozentpunkte, bei den

Tabelle 2: Wählerinnen und Wähler nach Art der ungültigen Stimmen bei den Bundestagswahlen 2005 und 2002

Art der ungültigen Stimmen	Wahljahr	Insgesamt		Männer		Frauen	
		1 000	%	1 000	%	1 000	%
Ungültige Erst- und Zweitstimme							
Erst- und Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen	2005	255	25,0	120	26,7	135	23,7
	2002	161	17,4	77	19,4	84	16,0
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen, Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2005	72	7,1	26	5,7	46	8,1
	2002	50	5,4	18	4,5	32	6,1
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen, Erststimmenseite mehrere Kreuze	2005	66	6,5	26	5,7	40	7,1
	2002	40	4,3	14	3,5	26	5,0
Beide Seiten mehrere Kreuze	2005	111	10,9	54	12,0	57	9,9
	2002	71	7,7	34	8,6	37	7,0
Eine Seite leer oder durchgestrichen, auf der anderen Seite sonstige Ursachen	2005	6	0,6	3	0,7	3	0,5
	2002	4	0,5	2	0,5	2	0,4
Beide Seiten sonstige Ursachen	2005	27	2,7	16	3,6	11	2,0
	2002	23	2,5	13	3,1	11	2,1
Zusammen ...	2005	537	52,7	245	54,4	292	51,3
	2002	350	37,9	158	39,7	192	36,6
Ungültige Erst- und gültige Zweitstimme							
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen	2005	250	24,5	113	25,2	137	24,1
	2002	329	35,6	149	37,4	180	34,2
Erststimmenseite mehrere Kreuze	2005	28	2,6	12	2,6	16	2,7
	2002	22	2,4	10	2,4	13	2,4
Sonstige Ursachen	2005	8	0,8	4	0,9	4	0,6
	2002	7	0,7	4	0,9	3	0,6
Zusammen ...	2005	286	28,0	129	28,6	157	27,4
	2002	358	38,7	163	40,7	195	37,2
Ungültige Zweit- und gültige Erststimme							
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen	2005	160	15,6	60	13,3	100	17,5
	2002	183	19,8	65	16,2	119	22,6
Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2005	30	3,0	12	2,8	18	3,1
	2002	30	3,3	12	3,1	18	3,4
Sonstige Ursachen	2005	8	0,8	4	0,9	4	0,7
	2002	3	0,3	1	0,3	2	0,3
Zusammen ...	2005	198	19,4	76	16,9	122	21,3
	2002	216	23,4	78	19,6	138	26,3

Urnenwählern/-wählerinnen um 0,4 Prozentpunkte. Der Grund für die niedrigeren Anteilssätze der ungültigen Stimmen bei den Briefwählern und Briefwählerinnen dürfte insbesondere darin liegen, dass sie in vertrauter Umgebung den Stimmzettel ausfüllen können und genügend Zeit für das Durchlesen der Hinweise besitzen.

6.3 Erst- und Zweitstimmen sowie Sitzverteilung

6.3.1 Erststimmen

Mit der Erststimme entscheidet sich die Wählerin bzw. der Wähler für eine/n Wahlkreis-(Direkt-)kandidatin bzw. -kandidaten. Gewählt ist die Person, die in ihrem Wahlkreis die meisten gültigen Erststimmen erhält (relative Mehrheitswahl).

Die SPD hat bei der Bundestagswahl 2005 145 Wahlkreise gewonnen, auf die CDU entfielen 106 und auf die CSU 44 Wahlkreismandate. Die GRÜNEN errangen einen und Die Linke. erreichte drei Wahlkreissitze (siehe Tabelle 3). Wie die Anhangtabelle auf S. 763 zeigt, ging bei der Bundestagswahl 2005 in 24 Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit von der SPD auf die CDU über. Von der SPD an Die Linke. wechselte ein Wahlkreis. 2002 hatte die SPD 171, die CDU 82, die CSU 43, Die Linke. zwei Wahlkreissitze und die GRÜNEN einen Wahlkreissitz.

Tabelle 3: Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten

Wahljahr	Insgesamt	Davon nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten						
		SPD	CDU	CSU	GRÜNE	FDP	Die Linke. ¹⁾	Sonstige
1949	242	96	91	24	–	12	–	19 ²⁾
1953	242	45	130	42	–	14	–	11 ³⁾
1957	247	46	147	47	–	1	–	6 ⁴⁾
1961	247	91	114	42	–	–	–	–
1965	248	94	118	36	–	–	–	–
1969	248	127	87	34	–	–	–	–
1972	248	152	65	31	–	–	–	–
1976	248	114	94	40	–	–	–	–
1980	248	127	81	40	–	–	–	–
1983	248	68	136	44	–	–	–	–
1987	248	79	124	45	–	–	–	–
1990	328	91	192	43	–	1	1	–
1994 ⁵⁾	328	103	177	44	–	–	4	–
1998 ⁵⁾	328	212	74	38	–	–	4	–
2002 ⁵⁾	299	171	82	43	1	–	2	–
2005 ⁵⁾	299	145	106	44	1	–	3	–

1) Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS. – 2) Davon BP: 11; DP: 5; Wählergruppen: 3. – 3) Davon DP: 10; Zentrum: 1. – 4) DP. – 5) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Die SPD gewann von ihren 145 Wahlkreisen 39 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 117 (Duisburg II) errang sie mit 61,6% ihren höchsten Erststimmenanteil. 32 ihrer Wahlkreisgewinner konnten mit weniger als 40% der Wähler/-innen ihr Mandat gewinnen. Mit nur 28,4% der gültigen Erststimmen siegte der SPD-Kandidat im Wahlkreis 164 (Chemnitz). Insgesamt fielen 48,5% aller Wahlkreise der SPD zu. In den Ländern Hamburg, Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und im Saarland gewann sie alle Wahlkreise.

Von ihren 106 Wahlkreisen hat die CDU 21 mit absoluter Mehrheit gewonnen. Im Wahlkreis 33 (Cloppenburg-Vechta)

errang ihr Wahlkreisbewerber 64,4% der gültigen Erststimmen. In 22 Wahlkreisen benötigten ihre Bewerber/-innen weniger als 40% der gültigen Erststimmen für den Gewinn des Wahlkreises. Im Wahlkreis 192 (Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I) genügte zur Erringung des Wahlkreissitzes bereits 30,9%.

Die CSU errang von ihren 44 Wahlkreisen 34 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 232 (Straubing) erreichte sie mit 68,0% ihren höchsten Erststimmenanteil. Im Wahlkreis 245 (Nürnberg-Nord) errang die CSU mit 42,0% das Direktmandat. Lediglich im Wahlkreis 219 (München-Nord) war der Bewerber der CSU nicht erfolgreich, sondern musste dem Bewerber der SPD den Vortritt lassen.

Die GRÜNEN erhielten – wie 2002 – einen Wahlkreissitz, und zwar mit 43,3% im Wahlkreis 84 (Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost).

Tabelle 4: Erststimmen für die Parteien 2005 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen Anzahl der Wahlkreise

Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis der Erststimmen	Mehrheit der Erststimmen			
	insgesamt	SPD	CDU	CSU
Relativer Abstand von ... bis unter ... %				
unter 1	6	2	4	–
1 – 2	4	3	1	–
2 – 5	20	12	8	–
5 – 10	30	20	8	2
10 – 15	25	16	8	1
15 – 20	26 ¹⁾	9	13	3
20 – 30	71 ¹⁾	37	31	2
30 – 40	47 ²⁾	23	20	3
40 – 50	33	16	8	9
50 – 60	20 ³⁾	6	4	9
60 – 70	16	1	1	14
70 und mehr	1	–	–	1
Insgesamt ...	299	145	106	44
Absoluter Abstand von ... bis unter ... Stimmen				
unter 1 000	9	4	5	–
1 000 – 2 000	5	4	1	–
2 000 – 5 000	32	21	10	1
5 000 – 10 000	35	20	13	2
10 000 – 15 000	43 ¹⁾	23	16	3
15 000 – 20 000	42 ²⁾	20	19	1
20 000 – 30 000	62	29	29	4
30 000 – 40 000	28 ²⁾	13	9	5
40 000 – 50 000	23	10	2	11
50 000 – 60 000	10	1	2	7
60 000 und mehr	10	–	–	10
Insgesamt ...	299	145	106	44

1) Darunter 1 Die Linke. – 2) Darunter 1 GRÜNE. – 3) Darunter 2 Die Linke.

Die Linke. konnte bei der Bundestagswahl 2005 drei Wahlkreise erringen, die alle in Berlin liegen. Im Wahlkreis 87 (Berlin-Lichtenberg) vereinigte sie 42,9% der gültigen Erststimmen auf sich. Im Wahlkreis 86 (Berlin-Marzahn – Hellersdorf) waren es 42,6% und im Wahlkreis 85 (Berlin-Treptow – Köpenick) genügte dem Kandidaten der Partei Die Linke. 40,4% für das Wahlkreismandat.

Für den Übergang des Wahlkreissitzes an eine andere Partei genühten oft wenige Stimmen, da es viele Wahlkreise gibt, in denen die Zahlen der Erststimmen der SPD und CDU bzw. CSU nicht weit voneinander entfernt liegen. In fünf Wahlkreisen war bei der Bundestagswahl 2005 die Zahl der Erststimmen für den bzw. die Wahlkreissieger/-in der CDU um weniger als 2 % größer als die Zahl der Erststimmen für den

Tabelle 5: Die 46 Bundestagswahlkreise 2005 mit einem Abstand des höchsten vom zweithöchsten Erststimmenergebnis bis unter 5 000 Stimmen

Wahlkreis		Partei mit dem		Abstand zwischen den Ergebnissen	
		höchsten	zweithöchsten		
Nr.	Name (Land)	Erststimmenergebnis		Anzahl	% ¹⁾
188	Odenwald (HE)	CDU	SPD	79	0,1
001	Flensburg – Schleswig (SH)	SPD	CDU	322	0,4
164	Chemnitz (SN)	SPD	CDU	529	1,2
130	Münster (NW)	SPD	CDU	537	0,8
275	Heidelberg (BW)	CDU	SPD	550	0,8
004	Rendsburg-Eckernförde (SH)	CDU	SPD	602	0,9
010	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd (SH)	CDU	SPD	642	0,8
259	Stuttgart I (BW)	CDU	SPD	850	1,5
298	St. Wendel (SL)	SPD	SPD	898	1,6
009	Ostholstein (SH)	SPD	CDU	1339	2,2
199	Neuwied (RP)	SPD	CDU	1445	1,7
181	Hanau (HE)	SPD	CDU	1625	2,0
203	Kreuznach (RP)	CDU	SPD	1840	3,0
088	Aachen (NW)	SPD	CDU	1916	3,5
192	Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I (TH)	CDU	SPD	2100	4,5
196	Greiz – Altenburger Land (TH)	CDU	SPD	2128	4,8
018	Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow (MV)	CDU	SPD	2159	5,1
017	Bad Doberan – Güstrow – Müritztal (MV)	SPD	CDU	2183	4,3
008	Segeberg – Stormarn-Nord (SH)	CDU	SPD	2292	2,8
198	Suhl – Schmalkalden-Meinungen – Hildburghausen (TH)	SPD	Linke.	2293	4,9
080	Berlin-Steglitz – Zehlendorf (BE)	CDU	SPD	2337	3,3
082	Berlin-Tempelhof – Schöneberg (BE)	SPD	CDU	2338	3,8
106	Mettmann II (NW)	SPD	CDU	2429	4,2
174	Lahn-Dill (HE)	SPD	CDU	2449	3,7
178	Wetterau (HE)	SPD	CDU	2672	3,3
007	Pinneberg (SH)	CDU	SPD	2699	3,3
272	Karlsruhe-Stadt (BW)	CDU	SPD	2799	4,6
066	Altmark (ST)	SPD	CDU	2815	6,4
245	Nürnberg-Nord (BY)	CSU	SPD	2871	5,0
074	Burgenland (ST)	SPD	CDU	3152	6,6
260	Stuttgart II (BW)	SPD	CDU	3227	5,6
091	Düren (NW)	CDU	SPD	3308	4,9
183	Frankfurt am Main I (HE)	SPD	CDU	3340	6,3
207	Mainz (RP)	SPD	CDU	3415	4,3
063	Frankfurt (Oder) – Oder-Spree (BB)	SPD	Linke.	3440	6,2
149	Siegen-Wittgenstein (NW)	SPD	CDU	3443	4,7
205	Trier (RP)	CDU	SPD	3479	5,8
083	Berlin-Neukölln (BE)	SPD	CDU	3820	6,9
104	Solingen – Remscheid – Wuppertal II (NW)	SPD	CDU	3973	5,2
189	Bergstraße (HE)	CDU	SPD	3998	5,8
036	Solttau-Fallingb. – Winsen L. (NI)	SPD	CDU	4014	4,5
180	Wiesbaden (HE)	SPD	CDU	4055	6,7
219	München-Nord (BY)	SPD	CSU	4154	6,3
097	Bonn (NW)	SPD	CDU	4156	5,8
059	Märkisch-Oderland – Barnim II (BB)	SPD	Linke.	4237	6,4
195	Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis (TH)	SPD	Linke.	4428	7,4

1) Anteil an den gültigen Erststimmen im Wahlkreis insgesamt.

unterlegenen Kandidaten bzw. die unterlegene Kandidatin in der SPD. In fünf weiteren Wahlkreisen war die Zahl der Erststimmen der Wahlkreisgewinner/-innen der SPD um weniger als 2 % größer als die Zahl der Erststimmen für die unterlegenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen der CDU. Bis zu 5 % machte der Vorsprung in 13 errungenen Wahlkreisen der CDU und 17 gewonnenen Wahlkreisen der SPD aus, bis zu 10 % der Vorsprung von 23 Wahlkreissiegern/-siegerinnen der CDU und CSU und von 37 Wahlkreissiegern/-siegerinnen der SPD (siehe Tabelle 4). Geht man von den zuletzt genannten Zahlen aus, so würde in den 23 Wahlkreisen mit einem Stimmentvorsprung der CDU und CSU von weniger als 10 % eine Abwanderung von bereits 5 % der CDU- und CSU-Wähler/-innen zur SPD genügen, damit die CDU und CSU 23 Wahlkreise verlieren und die SPD 23 Wahlkreise gewinnt. Das würde dazu führen, dass die SPD rund 56 % aller Wahlkreisabgeordneten stellen würde. Ein entsprechender Stimmentvorsprung in den 37 Wahlkreisen mit einem Vorsprung der SPD von weniger als 10 % würde dagegen für die SPD eine Reduzierung ihrer Wahlkreissitze von 145 auf 108 zur Folge haben.

In 46 Bundestagswahlkreisen lag 2005 der Abstand zwischen dem höchsten und dem zweithöchsten Erststimmenergebnis bei weniger als 5 000 Stimmen (siehe Tabelle 5). In 182 Wahlkreisen betrug der Abstand zwischen 5 000 und 30 000 Stimmen, bei 71 Wahlkreisen lag er über 30 000 Stimmen.

6.3.2 Zweitstimmen und Sitzverteilung

6.3.2.1 Zweitstimmen nach Parteien und Ländern

Bei der Bundestagswahl 2005 wurden 47 287 988 gültige Zweitstimmen abgegeben (bei der Bundestagswahl 2002 waren es 47 996 480). Davon erhielten:

	Anzahl	%
SPD	16 194 665	34,2
CDU	13 136 740	27,8
CSU	3 494 309	7,4
GRÜNE	3 838 326	8,1
FDP	4 648 144	9,8
Die Linke.	4 118 194	8,7

Die restlichen 1 857 610 (3,8 %) gültigen Zweitstimmen (bei der Bundestagswahl 2002 gab es 1 459 299 bzw. 2,8 % „restliche“ gültige Zweitstimmen) verteilten sich auf die folgenden Parteien:

	Anzahl	%
Offensive D	3 338	0,0
REP	266 101	0,6
NPD	748 568	1,6
Die Tierschutzpartei	110 603	0,2
GRAUE	198 601	0,4
PBC	108 605	0,2
DIE FRAUEN	27 497	0,1
FAMILIE	191 842	0,4
BüSo	35 649	0,1
BP	35 543	0,1
ZENTRUM	4 010	0,0
Deutschland	9 643	0,0
AGFG	21 350	0,0
APPD	4 233	0,0
50Plus	10 536	0,0
MLPD	45 238	0,1
Die PARTEI	10 379	0,0
PSG	15 605	0,0
Pro DM	10 269	0,0

Die SPD, die 2005 34,2% aller gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet erzielte, war bei den Zweitstimmen wie bei der Bundestagswahl 2002 stärkste Partei. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2002, bei der ihr Zweitstimmenanteil 38,5% betragen hatte, verlor sie 4,3 Prozentpunkte.

Stimmenverlusten zwischen 8,8 und 10,6 Prozentpunkten in den neuen Ländern standen dabei Stimmenverluste von lediglich 0,6 bis 5,7 Prozentpunkten in den alten Bundesländern (abgesehen vom Saarland mit 12,7 Prozentpunkten) – verglichen mit der Bundestagswahl 2002 – gegenüber. Die höchsten Verluste musste die SPD in den Ländern Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt hinnehmen. Die SPD wurde trotzdem – wie bei der Bundestagswahl 2002 – in allen Ländern außer Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg stärkste Partei.

Die CDU erreichte bei der Bundestagswahl 2005 einen Zweitstimmenanteil von 27,8%. Sie verlor gegenüber der Bundestagswahl 2002 1,7 Prozentpunkte. Lediglich in den Ländern Schleswig-Holstein (0,4 Prozentpunkte) und Hamburg (0,8 Prozentpunkte) verzeichnete die CDU leichte Gewinne. In allen anderen Bundesländern musste sie Verluste zwischen 0,7 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern sowie Nordrhein-Westfalen und 4,8 Prozentpunkten im Saarland hinnehmen.

Für die CSU ergab sich bei der Bundestagswahl 2005 ein erheblicher Verlust des Zweitstimmenanteils, und zwar von 58,6% (2002) auf 49,2% der in Bayern abgegebenen Stimmen. Damit erzielte die CSU 2005 nur noch 7,4% aller gültigen Zweitstimmen im Bundesgebiet; ihr Zweitstimmenanteil ging damit gegenüber der Bundestagswahl 2002 um 1,6 Prozentpunkte zurück.

Die GRÜNEN erhielten 2005 8,1% aller gültigen Zweitstimmen und verloren damit 0,5 Prozentpunkte an Zweitstimmen gegenüber der Bundestagswahl 2002. Sie hatten aber in sieben Bundesländern Stimmengewinne zu verzeichnen, und zwar zwischen 0,1 Prozentpunkten in Niedersachsen und 0,7 Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt.

Die FDP erreichte 2005 9,8% der gültigen Zweitstimmen und damit 2,4 Prozentpunkte mehr als bei der Bundestagswahl 2002. Sie gewann in allen Ländern Zweitstimmenanteile – zwischen 0,5 Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt und 5,0 Prozentpunkten in Bayern – hinzu.

Die Linke. erhielt bei der Bundestagswahl 2005 8,7% der gültigen Zweitstimmen und schaffte es so – anders als 2002 mit einem Zweitstimmenanteil von 4,0% – die sogenannte 5-Prozent-Hürde zu überwinden. Die Linke. konnte in allen Ländern hinzugewinnen, und zwar zwischen 2,7 Prozentpunkten in Bayern und 17,1 Prozentpunkten im Saarland. Den zweithöchsten Gewinn verzeichnete sie in Sachsen-Anhalt mit 12,2 Prozentpunkten.

Fasst man die Zweitstimmen für die Parteien der großen Regierungskoalition (CDU, CSU und SPD) und die der verbleibenden Parteien (GRÜNE, FDP und Die Linke.) zusammen, ergeben sich für die Koalition 69,4% und für die Opposition 26,6%. Bei der Bundestagswahl 2002 hatte die Differenz zwischen Koalition (SPD und GRÜNE) und Opposition (CDU, CSU und FDP) 1,2 Prozentpunkte betragen. Die nicht an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmenden Parteien haben zusammen 3,9% – in verschiedenen Veröffentlichungen wird der gerundete Wert 4,0% angegeben – der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen können.

Schaubild 1

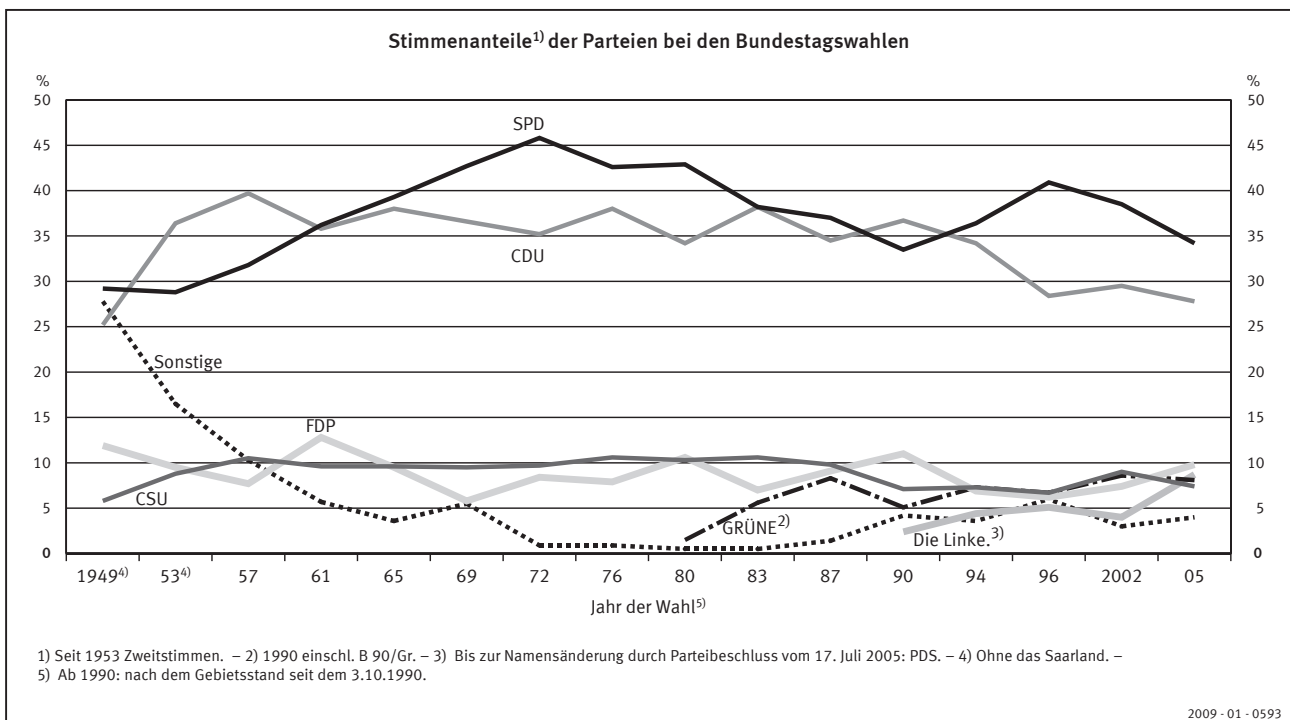


Tabelle 6: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen 2002 und 2005 und der jeweils letzten Landtagswahl nach Ländern
Prozent

Bundestagswahl ¹⁾ (BW) Landtagswahl (LW)	Anteil an Stimmen					
	SPD	CDU/ CSU ²⁾	GRÜNE	FDP	Die Linke.	Sonstige
Schleswig-Holstein						
BW 2002	42,9	36,0	9,4	8,0	1,3	2,4
LW 2005 ¹⁾	38,7	40,2	6,2	6,6	0,8	7,5
BW 2005	38,2	36,4	8,4	10,1	4,6	2,2
Mecklenburg-Vorpommern						
BW 2002	41,7	30,3	3,5	5,4	16,3	2,8
BW 2005	31,7	29,6	4,0	6,3	23,7	4,8
LW 2006 ¹⁾	30,2	28,8	3,4	9,6	16,8	11,2
Hamburg						
BW 2002	42,0	28,1	16,2	6,8	2,1	4,8
BW 2005	38,7	28,9	14,9	9,0	6,3	2,2
LW 2008	34,1	42,6	9,6 ³⁾	4,8	6,4	2,5
Niedersachsen						
BW 2002	47,8	34,5	7,3	7,1	1,0	2,2
BW 2005	43,2	33,6	7,4	8,9	4,3	2,6
LW 2008 ¹⁾	30,3	42,5	8,0	8,2	7,1	3,9
Bremen						
BW 2002	48,6	24,6	15,0	6,7	2,2	2,9
BW 2005	42,9	22,8	14,3	8,1	8,4	3,5
LW 2007	36,7	25,6	16,5	8,4	6,0	6,8
Brandenburg						
BW 2002	46,4	22,3	4,5	5,8	17,2	3,8
LW 2004 ¹⁾	31,9	19,4	3,6 ⁴⁾	3,3	28,0	13,8
BW 2005	35,8	20,6	5,1	6,9	26,6	5,1
Sachsen-Anhalt						
BW 2002	43,2	29,0	3,4	7,6	14,4	2,4
BW 2005	32,7	24,7	4,1	8,1	26,6	3,9
LW 2006 ¹⁾	21,4	36,2	3,6	6,7	24,1	8,1
Berlin						
BW 2002	36,6	25,9	14,6	6,6	11,4	4,9
BW 2005	34,3	22,0	13,7	8,2	16,4	5,4
LW 2006 ¹⁾	30,8	21,3	13,1	7,6	13,4	13,8
Nordrhein-Westfalen						
BW 2002	43,0	35,1	8,9	9,3	1,2	2,5
LW 2005	37,7	44,8	6,2	6,2	0,9	4,8
BW 2005	40,0	34,4	7,6	10,0	5,2	2,8
Sachsen						
BW 2002	33,3	33,6	4,6	7,3	16,2	5,1
LW 2004 ¹⁾	9,8	41,1	5,1	5,9	23,6	14,5
BW 2005	24,5	30,0	4,8	10,2	22,8	7,7
Hessen						
BW 2002	39,7	37,1	10,7	8,2	1,3	2,9
BW 2005	35,6	33,7	10,1	11,7	5,3	3,6
LW 2009 ¹⁾	23,7	37,2	13,7	16,2	5,4	3,8
Thüringen						
BW 2002	39,9	29,4	4,3	5,9	17,0	3,6
LW 2004 ¹⁾	14,5	43,0	4,5	3,6	26,1	8,3
BW 2005	29,8	25,7	4,8	7,9	26,1	5,7
Rheinland-Pfalz						
BW 2002	38,2	40,2	7,9	9,3	1,0	3,3
BW 2005	34,6	36,9	7,3	11,7	5,6	3,9
LW 2006 ¹⁾	45,6	32,8	4,6	8,0	-	9,0
Bayern						
BW 2002	26,1	58,6	7,6	4,5	0,7	2,4
BW 2005	25,5	49,2	7,9	9,5	3,4	4,5
LW 2008 ⁵⁾	18,6	43,4	9,4	8,0	4,4	6,1
Baden-Württemberg						
BW 2002	33,5	42,8	11,4	7,8	0,9	3,6
BW 2005	30,1	39,2	10,7	11,9	3,8	4,3
LW 2006	25,2	44,2	11,7	10,7	-	8,2
Saarland						
BW 2002	46,0	35,0	7,6	6,4	1,4	3,7
LW 2004	30,8	47,5	5,6	5,2	2,3	8,6
BW 2005	33,3	30,2	5,9	7,4	18,5	4,7
Deutschland						
BW 2005	34,2	35,2 ⁶⁾	8,1	9,8	8,7	3,9

1) Zweitstimmen. – 2) CSU nur in Bayern. – 3) GRÜNE/GAL. – 4) GRÜNE/B90. – 5) Gesamtstimmen. – 6) Davon CSU 7,4%.

6.3.2.2 Vergleich der Zweitstimmen früheres Bundesgebiet – neue Länder und Berlin-Ost

Betrachtet man das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder und Berlin-Ost getrennt, so sind hinsichtlich des Wahlerfolges der Parteien teilweise erhebliche Unterschiede festzustellen (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteil bei den Bundestagswahlen 2005 und 2002

Wahlbeteiligung Zweitstimmenanteile der Parteien	2005	2002	Veränderung 2005 gegenüber 2002
	%		
Deutschland			
Wahlbeteiligung	77,7	79,1	-1,4
CDU/CSU	35,2	38,5	-3,3
CDU ¹⁾	32,7	34,9	-2,2
CSU ²⁾	49,2	58,6	-9,4
SPD	34,2	38,5	-4,3
GRÜNE	8,1	8,6	-0,5
FDP	9,8	7,4	+2,4
Die Linke. ³⁾	8,7	4,0	+4,7
Sonstige	4,0	3,0	+1,0
Früheres Bundesgebiet			
Wahlbeteiligung	78,5	80,6	-2,1
CDU/CSU	37,5	40,8	-3,3
CDU ¹⁾	34,8	36,7	-1,9
CSU ²⁾	49,2	58,6	-9,4
SPD	35,1	38,3	-3,2
GRÜNE	8,8	9,4	-0,6
FDP	10,2	7,6	+2,6
Die Linke. ³⁾	4,9	1,1	+3,8
Sonstige	3,4	2,8	+0,6
Neue Länder und Berlin-Ost			
Wahlbeteiligung	74,3	72,8	+1,5
CDU	25,3	28,3	-3,0
SPD	30,4	39,7	-9,3
GRÜNE	5,2	4,7	+0,5
FDP	8,0	6,4	+1,6
Die Linke. ³⁾	25,3	16,9	+8,4
Sonstige	5,6	4,0	+1,6

1) Ohne Bayern. – 2) Bayern. – 3) 2002 PDS.

Die CDU errang im früheren Bundesgebiet 34,8% und in den neuen Ländern und Berlin-Ost 25,3% der Zweitstimmen. Die SPD konnte im früheren Bundesgebiet 35,1% der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen. In den neuen Ländern und Berlin-Ost kam sie auf 30,4% der Stimmen.

Auch die GRÜNEN fanden bei den Wählerinnen und Wählern im früheren Bundesgebiet mehr Rückhalt als bei den Wählerinnen und Wählern in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Sie erzielten im früheren Bundesgebiet 8,8% und in den neuen Ländern und Berlin-Ost nur 5,2%.

Der Zweitstimmenanteil der FDP lag im früheren Bundesgebiet bei 10,2%, in den neuen Ländern und Berlin-Ost bei 8,0%.

Am auffallendsten war das unterschiedliche Abschneiden der Partei Die Linke. Diese erwies sich wieder als Partei mit regionalem Schwerpunkt in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Mit einem Zweitstimmenanteil von 25,3% konnte sie in den neuen Ländern und Berlin-Ost nach der SPD zusammen

mit der CDU den zweiten Platz belegen. Im übrigen Bundesgebiet erreichte sie hingegen nur einen Zweitstimmenanteil von 4,9%.

Bei der Bundestagswahl 2005 ergaben sich umfangreiche Veränderungen der Parteienstärke im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

Im früheren Bundesgebiet stellte sich die Entwicklung der Zweitstimmen wie folgt dar:

Während die SPD 2002 noch 38,3% der Zweitstimmen auf sich vereinen konnte, erreichte sie 2005 35,1% der Stimmen, sodass ein Verlust von 3,2 Prozentpunkten zu verzeichnen war. Die CDU musste einen Stimmenverlust von 1,9 Prozentpunkten hinnehmen: Gegenüber der Bundestagswahl 2002 mit 36,7% erzielte sie 2005 lediglich 34,8% der Zweitstimmen. Die geringsten Stimmeneinbußen (0,6 Prozentpunkte) hatten die GRÜNEN zu verzeichnen. Ihr Stimmenanteil betrug 8,8% gegenüber 9,4% bei der Bundestagswahl 2002. Stimmengewinner waren 2005 hier Die Linke. und die FDP, die ihren Zweitstimmenanteil um 3,8 Prozentpunkte von 1,1 auf 4,9% bzw. um 2,6 Prozentpunkte von 7,6 auf 10,2% steigern konnten.

In den neuen Ländern und Berlin-Ost konnte Die Linke. relativ die höchsten Stimmengewinne verbuchen. 2005 erhielt sie 25,3% der Stimmen gegenüber 16,9% bei der Bundestagswahl 2002, was einen Gewinn von 8,4 Prozentpunkten bedeutete. Die FDP konnte Gewinne in Höhe von 1,6 Prozentpunkten für sich verbuchen (Zweitstimmenanteil 2002: 6,4%, 2005: 8,0%).

Die GRÜNEN konnten ihren Zweitstimmenanteil um 0,5 Prozentpunkte verbessern: von 4,7% im Jahr 2002 auf 5,2% bei der Bundestagswahl 2005.

Die SPD musste dagegen mit einem Zweitstimmenanteil von 30,4% 2005 gegenüber 39,7% bei der Bundestagswahl 2002 einen beachtlichen Stimmenverlust von 9,3 Prozentpunkten hinnehmen.

Die CDU erhielt 25,3% der Zweitstimmen und erlitt damit gegenüber der Bundestagswahl 2002 (28,3%) einen Verlust in Höhe von 3,0 Prozentpunkten.

6.3.2.3 Sitzverteilung nach Parteien und Ländern

Bei der Bundestagswahl 2005 erfolgte die Zuteilung der auf die einzelnen Parteien insgesamt entfallenden Sitze und die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Landeslisten der Parteien letztmals nach dem von dem Marburger Professor

Niemeyer für den Verhältnisausgleich entwickelten Berechnungssystem.

Die Zahl der Sitze einer Partei im Deutschen Bundestag richtet sich danach grundsätzlich nach den für die Gesamtheit ihrer Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen. Die einzelnen Landeslisten einer Partei gelten als verbunden (§ 7 BWG), soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Es werden jedoch nur die Zweitstimmen derjenigen Parteien berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens 5% der gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens drei Wahlkreissitze errungen haben („Sperrklauseln“).

Für die Verteilung der 598 Sitze kamen nur SPD, CDU, CSU, GRÜNE und FDP und Die Linke. in Betracht.

Föderalistischen Prinzipien folgend, geht das Bundeswahlgesetz von der Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien aus und verteilt diese entsprechend der Zahl der Zweitstimmen in den Ländern auf die Landeslisten der Parteien. Die Sitzverteilung wurde vom Bundeswahlleiter in folgenden drei Stufen vorgenommen:

1. Verteilung der 598 Sitze auf die SPD, CDU, CSU, GRÜNE, FDP und Die Linke. nach dem Ergebnis der für sie im gesamten Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen unter Anwendung des oben genannten Verfahrens. Bei dieser Verteilung ergaben sich für die

SPD	213 Sitze,
CDU	173 Sitze,
CSU	46 Sitze,
GRÜNE	51 Sitze,
FDP	61 Sitze,
Die Linke.	54 Sitze.

2. Verteilung der von jeder vorstehend aufgeführten Partei gewonnenen Sitze auf deren Landeslisten nach dem Verhältnis der Zweitstimmen für deren einzelne Landeslisten, wiederum nach dem Verfahren Niemeyer, also zum Beispiel Verteilung der 213 Sitze der SPD auf die Landeslisten der SPD in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg usw.
3. Abzug der von jeder Partei in den einzelnen Ländern gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) von den

Verteilung der Sitze auf die Parteien bei der Bundestagswahl 2005

Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganzzahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt
SPD		16 194 665	45 430 378	213,	170352		213
CDU		13 136 740		172,	918890	+1	173
CSU	598	3 494 309		45,	995584	+1	46
GRÜNE		3 838 326		50,	523880	+1	51
FDP		4 648 144		61,	183513		61
Die Linke.		4 118 194		54,	207782		54
		<u>45 430 378</u>		<u>595</u>		<u>+3</u>	<u>598</u>

Sitzen, die ihr in dem betreffenden Land nach der in Ziffer 2 geschilderten Berechnung zustanden. Die verbleibenden Sitze waren aus den Landeslisten der Parteien in der Reihenfolge der nicht direkt gewählten Bewerber auf der jeweiligen Landesliste zu besetzen. Zuvor waren auf den Landeslisten diejenigen Bewerber zu streichen, die auch in einem Wahlkreis kandidiert hatten und über eine Erststimmenehrheit in ihrem Wahlkreis ein Bundestagsmandat erreicht hatten.

Dieses Verfahren kann dazu führen, dass eine Partei in einem Land mehr Wahlkreisabgeordnete erhält, als ihr in diesem Land nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze zustehen. Tritt ein solcher Fall ein, ziehen alle im Wahlkreis Gewählten in den Deutschen Bundestag ein. Die Folge ist, dass sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch sogenannte „Überhangmandate“ erhöht. Sechzehn solcher Überhangmandate gab es bei der Bundestagswahl 2005 (Einzelheiten siehe unter Abschnitt 6.3.3, Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2005 auf S. 758 ff.).

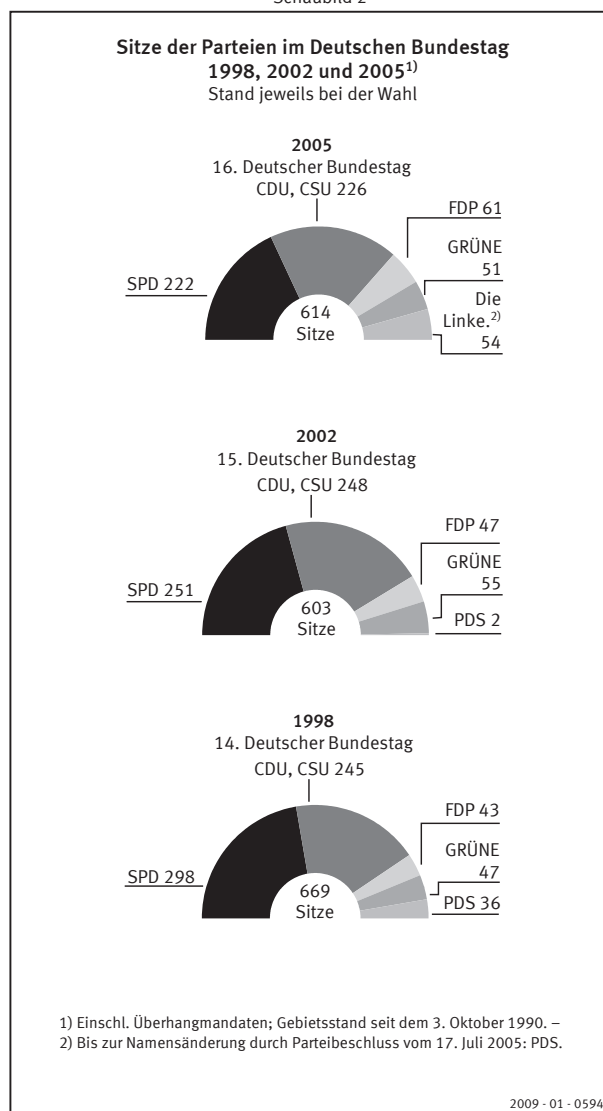
Die Verteilung der Wahlkreis- und Landeslistensitze geht aus Tabelle 8 auf S. 758 hervor. Sie zeigt, dass bei der Bundestagswahl 2005 die SPD 145 Wahlkreissitze und die CDU und CSU 150 Wahlkreissitze errang(en). Gleichzeitig erlangte die SPD 77 Landeslistenplätze. Die CDU und CSU konnten 76 Landeslistensitze auf sich vereinen.

Insgesamt erzielte die SPD 29 Sitze weniger als 2002. Auch die CDU und die CSU mussten 22 Abgeordnetensitze abgeben. Die GRÜNEN verloren gegenüber 2002 4 Sitze, sodass ihnen noch 51 Sitze zufielen. Die FDP gewann 14 Sitze hinzu, sodass sie nun 61 Sitze für sich verbuchen konnte. Die Linke. gewann 52 Sitze hinzu, sodass sie mit 54 Abgeordneten vertreten war.

Wie sich bei einer Bundestagswahl die Sitze einer Partei auf Wahlkreissitze und Landeslistensitze verteilen, hängt von der Zahl der je Land gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) ab. Deshalb kann es vorkommen, dass Landeslistenbewerber/-innen, deren Plätze auf der Landesliste im Vorfeld der Wahl durchaus erfolgversprechend waren, nicht mehr zum Zuge kommen, wenn nach Abzug der gewonnenen Wahlkreissitze von den der Partei im Land insgesamt zustehenden Sitzen ein zu kleiner oder gar kein Rest verbleibt. So kann ein unerwarteter Wahlkreissieg einer Partei die Aussichten eines Landeslistenbewerbers bzw. einer Landeslistenbewerberin dieser Partei zunichte machen. Umgekehrt können aber auch bei geringeren Wahlkreiserfolgen einer Partei mehr Landeslistenbewerber/-innen dieser Partei zum Zuge kommen, als vorher angenommen wurde.

Von den bei der Bundestagswahl am 18. September 2005 gewählten 614 Abgeordneten waren 195 Frauen. Sie gehören folgenden Parteien an: SPD 80, CDU 38, CSU 7, GRÜNE 29, FDP 15 und Die Linke. 26. Der Anteil der weiblichen Bundestagsabgeordneten lag bei den Wahlen bis 1983 unter 10%. Seit der Bundestagswahl 1972 ist er kontinuierlich von damals 5,8 auf 9,8% bei der Bundestagswahl 1983 angestiegen. 1987 lag der Anteil der weiblichen Bundestagsabgeordneten bei 15,4%, stieg 1990 auf 20,5%, bei der Bundestagswahl 1994 auf 26,3%, 1998 auf 30,8%

Schaubild 2



und erreichte bei der Bundestagswahl 2002 mit 32,2% den bisher höchsten Stand. Bei der Bundestagswahl 2005 sank der Anteil der Frauen auf 31,8%. Gemessen an der Zahl der wahlberechtigten Frauen sind die weiblichen Abgeordneten im Deutschen Bundestag nach wie vor unterrepräsentiert.

Untersucht man die Altersstruktur der bei der Bundestagswahl 2005 gewählten Abgeordneten, so zeigt sich, dass die Altersgruppen der unter 40-Jährigen und der über 65-Jährigen am geringsten vertreten sind. Die meisten Abgeordneten (56,1%) entfallen auf die Altersgruppen der 45- bis 59-Jährigen (siehe Tabelle 9 auf S. 759). Die jüngste Abgeordnete (Geburtsjahr 1983) war Mitglied der GRÜNEN und der älteste Abgeordnete (Geburtsjahr 1932) im 16. Deutschen Bundestag gehörte der SPD an.

Das Durchschnittsalter der 614 Abgeordneten betrug Ende 2005 49,3 Jahre, und zwar im Einzelnen bei der SPD 50,2, bei der CDU 49,4, bei der CSU 50,8, bei der FDP 47,5 und bei der Partei Die Linke. 48,4 Jahre. Die GRÜNEN haben mit einem Durchschnittsalter von 46,3 Jahren die jüngsten Abgeordneten im 16. Deutschen Bundestag.

Tabelle 8: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2005 und 2002 nach Ländern

Wahljahr — Sitze	Deutsch- land	Schles- wig- Hol- stein	Meck- lenburg- Vor- pommern	Hamb- urg	Nieder- sachsen	Bremen	Bran- denburg	Sach- sen- Anhalt	Berlin	Nord- rhein- West- falen	Sach- sen	Hessen	Thürin- gen	Rhein- land- Pfalz	Bayern	Baden- Würt- temberg	Saar- land
SPD																	
2005	222	9	4	6	27	2	10	10	8	54	8	16	6	11	24	23	4
Wahlkreis	145	5	4	6	25	2	10	10	7	40	3	13	6	5	1	4	4
Landesliste	77	4	–	–	2	–	–	–	1	14	5	3	–	6	23	19	–
2002	251	10	5	6	31	2	10	10	9	60	12	18	9	12	26	27	4
CDU																	
2005	180	8	4	4	21	1	4	5	5	46	14	15	5	12	–	33	3
Wahlkreis	106	6	3	–	4	–	–	–	1	24	14	8	3	10	–	33	–
Landesliste	74	2	1	4	17	1	4	5	4	22	–	7	2	2	–	–	3
2002	190	8	4	4	22	1	4	6	6	49	13	17	6	13	–	34	3
CSU																	
2005	46	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	46	–	–
Wahlkreis	44	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	44	–	–
Landesliste	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–
2002	58	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	58	–	–
GRÜNE																	
2005	51	2	1	2	5	1	1	1	3	10	2	5	1	2	7	8	–
Wahlkreis	1	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	50	2	1	2	5	1	1	1	2	10	2	5	1	2	7	8	–
2002	55	2	–	2	5	1	1	1	4	12	2	5	1	2	7	9	1
FDP																	
2005	61	2	1	1	6	–	1	2	2	13	4	5	1	4	9	9	1
Wahlkreis	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	61	2	1	1	6	–	1	2	2	13	4	5	1	4	9	9	1
2002	47	2	1	1	5	–	1	1	2	13	2	4	1	3	4	6	1
Die Linke.																	
2005	54	1	3	1	3	–	5	5	4	7	8	2	5	2	3	3	2
Wahlkreis	3	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	51	1	3	1	3	–	5	5	1	7	8	2	5	2	3	3	2
2002	2	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt																	
2005	614 ¹⁾	22	13	14	62	4	21	23	22	130	36	43	18	31	89	76	10
Wahlkreis	299	11	7	6	29	2	10	10	12	64	17	21	9	15	45	37	4
Landesliste	315	11	6	8	33	2	11	13	10	66	19	22	9	16	44	39	6
2002	603 ²⁾	22	10	13	63	4	16	18	23	134	29	44	17	30	95	76	9

1) Einschl. 16 Überhangmandaten: 9 für die SPD (1 in Hamburg, 3 in Brandenburg, 4 in Sachsen-Anhalt, 1 im Saarland), 7 für die CDU (4 in Sachsen, 3 in Baden-Württemberg). – 2) Einschl. 5 Überhangmandaten: 4 für die SPD (1 in Hamburg, 2 in Sachsen-Anhalt, 1 in Thüringen), 1 für die CDU in Sachsen.

6.3.3 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2005

Nach den §§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 Satz 2 BWG verbleiben einer Partei in den Wahlkreisen errungene Sitze auch dann, wenn sie die Zahl der in dem betreffenden Land von der Partei gewonnenen Listenmandate übersteigen. Die Differenz zwischen gewonnenen Wahlkreis- und Landeslistensitzen bestimmt die Anzahl der von der Partei in dem betreffenden Land gewonnenen Überhangmandate. Bei der Bundestagswahl 2005 sind insgesamt 16 Überhangmandate angefallen, wobei neun der SPD und sieben der CDU zufielen. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöhte sich dementsprechend auf 614 (siehe auch Abschnitt 6.3.2.3, Sitzverteilung nach Parteien und Ländern).

Bei der Verteilung der 213 Sitze der SPD auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihren Zweitstimmenergebnissen

- in Hamburg fünf Sitze errang, aber alle sechs Wahlkreissitze gewonnen hatte (ein Überhangmandat),
- in Brandenburg sieben Sitze erhielt, aber alle zehn Wahlkreissitze gewonnen hatte (drei Überhangmandate),
- in Sachsen-Anhalt sechs Sitze erreichte, jedoch sämtliche zehn Wahlkreissitze gewonnen hatte (vier Überhangmandate) und
- im Saarland drei Landeslistensitze errang, aber alle vier Wahlkreissitze gewonnen hatte (ein Überhangmandat).

Tabelle 9: Abgeordnete im 16. Deutschen Bundestag nach Alter, Geschlecht und Partei

Abgeordnete	Insgesamt	Alter Ende 2005 von ... bis ... Jahre									
		unter 30	30 – 34	35 – 39	40 – 44	45 – 49	50 – 54	55 – 59	60 – 64	65 – 69	70 und mehr
SPD											
Abgeordnete	222	2	13	21	25	30	43	54	30	2	1
Anteile in %	100	0,9	5,9	9,5	11,3	13,5	19,4	24,3	13,5	1,4	0,5
Männer	142	2	11	13	15	16	23	33	25	3	1
Frauen	80	0	2	8	10	14	20	21	5	0	0
CDU											
Abgeordnete	180	4	10	12	27	30	34	39	20	4	0
Anteile in %	100	2,2	5,6	6,7	15,0	16,7	18,9	21,7	11,1	2,2	0,0
Männer	142	3	8	9	19	27	22	33	17	4	0
Frauen	38	1	2	3	8	3	12	6	3	0	0
CSU											
Abgeordnete	46	0	5	5	1	5	7	11	11	1	0
Anteile in %	100	0,0	10,9	10,9	2,2	10,9	15,2	23,9	23,9	2,2	0,0
Männer	39	0	4	5	0	4	6	9	10	1	0
Frauen	7	0	1	0	1	1	1	2	1	0	0
GRÜNE											
Abgeordnete	51	2	6	5	6	8	15	8	0	1	0
Anteile in %	100	3,9	11,8	9,8	11,8	15,7	29,4	15,7	0,0	2,0	0,0
Männer	22	1	4	2	1	3	5	5	0	1	0
Frauen	29	1	2	3	5	5	10	3	0	0	0
FDP											
Abgeordnete	61	4	5	6	8	8	11	12	6	1	0
Anteile in %	100	6,6	8,2	9,8	13,1	13,1	18,0	19,7	9,8	1,6	0,0
Männer	46	2	5	6	6	5	6	9	6	1	0
Frauen	15	2	0	0	2	3	5	3	0	0	0
Die Linke.											
Abgeordnete	54	3	4	2	9	11	9	9	4	3	0
Anteile in %	100	5,6	7,4	3,7	16,7	20,4	16,7	16,7	7,4	5,6	0,0
Männer	28	1	2	1	1	4	5	8	4	2	0
Frauen	26	2	2	1	8	7	4	1	0	1	0
Insgesamt											
Abgeordnete	614	15	43	51	76	92	119	133	71	13	1
Anteile in %	100	2,4	7,0	8,3	12,4	15,0	19,4	21,7	11,6	2,1	0,2
Männer	419	9	34	36	42	59	67	97	62	12	1
Frauen	195	6	9	15	34	33	52	36	9	1	0

Bei der Verteilung der 173 Sitze der CDU auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihren Zweitstimmenergebnissen

- in Sachsen Anspruch auf zehn Sitze hatte, jedoch 14 Wahlkreissitze gewonnen hatte (vier Überhangmandate),
- in Baden-Württemberg 30 Sitze gewann, aber 33 Wahlkreissitze errungen hatte (drei Überhangmandate).

Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der von der SPD gewonnenen Sitze von 213 auf 222 und die Gesamtzahl der von der CDU erreichten Sitze von 173 auf 180. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöhte sich von 598 auf 614⁵⁾. Bei den Bundestagswahlen sind seit 1949 die in der Übersicht auf S. 760 dargestellten Überhangmandate entstanden.

Die Gründe für die Anzahl von Überhangmandaten (16) bei der Bundestagswahl 2005 (2002: 5 Überhangmandate) sind vielfältig, wobei keine Ursache allein oder ganz für das Entstehen von Überhangmandaten verantwortlich gemacht werden kann.

Überhangmandate entstehen dann, wenn die von einer Partei in einem Land errungenen Wahlkreise nicht dem Zweitstimmenanteil dieser Partei in diesem Land entsprechen. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn ein Bundesland mehr Wahlkreise besitzt als ihm nach dem Verhältnis der in den Ländern abgegebenen Zweitstimmen zustünden. Diese höhere Zahl an Wahlkreisen kann darauf beruhen, dass die Wahlkreise eines Landes bezüglich ihrer deutschen Bevölkerung erheblich unter dem Durchschnitt der Einwohnerzahl aller Wahlkreise liegen.

Weiterhin kann der geringere Anteil eines Bundeslandes an Zweitstimmen durch eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung verursacht sein. Die drei neuen Länder, in denen 2005 allein 11 der 16 Überhangmandate anfielen, wiesen eine unter dem Bundesdurchschnitt von 77,7% liegende Wahlbeteiligung auf. Die Wahlbeteiligung in Sachsen-Anhalt lag 6,7 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt; die Wahlbeteiligung in den neuen Ländern und Berlin-Ost lag bei der Bundestagswahl 2005 bei 74,3% (siehe Tabelle 7).

Daneben kann auch eine „breitere“ Verteilung der Zweitstimmen in einem Land verbunden mit knappen Mehrhei-

5) Hiervon schieden im Laufe der Legislaturperiode zwei CDU-Abgeordnete aus, ein CDU-Abgeordneter verstarb. Solange eine Partei Überhangmandate hat, rückt bei Ausscheiden eines bzw. einer Abgeordneten niemand nach. Daraus folgt, dass sich die Zahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag inzwischen auf 611 verringert hat.

Jahr der Bundestagswahl	Land	Anzahl der Überhangmandate	Partei	
1949	Bremen	1	SPD	
	Baden-Württemberg	1	CDU	
1953	Schleswig-Holstein	2	CDU	
	Hamburg	1	DP	
1957	Schleswig-Holstein	3	CDU	
1961	Schleswig-Holstein	4	CDU	
	Saarland	1	CDU	
1980	Schleswig-Holstein	1	SPD	
1983	Hamburg	1	SPD	
	Bremen	1	SPD	
1987	Baden-Württemberg	1	CDU	
1990	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU	
	Sachsen-Anhalt	3	CDU	
1994	Thüringen	1	CDU	
	Baden-Württemberg	2	CDU	
	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU	
	Sachsen-Anhalt	2	CDU	
	Thüringen	3	CDU	
	Sachsen	3	CDU	
	Bremen	1	SPD	
	Brandenburg	3	SPD	
	1998	Hamburg	1	SPD
		Mecklenburg-Vorpommern	2	SPD
Brandenburg		3	SPD	
Sachsen-Anhalt		4	SPD	
2002	Thüringen	3	SPD	
	Hamburg	1	SPD	
	Sachsen-Anhalt	2	SPD	
	Thüringen	1	SPD	
2005	Sachsen	1	CDU	
	Hamburg	1	SPD	
	Brandenburg	3	SPD	
	Sachsen-Anhalt	4	SPD	
	Saarland	1	SPD	
	Sachsen	4	CDU	
	Baden-Württemberg	3	CDU	

ten für die Wahlkreisbewerber/-innen das Entstehen von Überhangmandaten begünstigen: Wenn mehr Parteien nach Überspringen der Sperrklausel an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmen, diese Parteien aber keine Wahlkreise erringen, steigt die Wahrscheinlichkeit für das Anfallen von Überhangmandaten, und zwar auch, wenn die Wähler/-innen ihre Erst- und Zweitstimme jeweils der gleichen Partei geben, also kein individuelles Stimmensplitting betreiben. Die Wahlkreismandate teilen sich dann die „großen“ Parteien CDU, CSU und SPD. Die für die „kleineren“ Parteien abgegebenen Zweitstimmen fehlen dann den „großen“ Parteien bei der Berechnung der Sitzverteilung. Das Ergebnis können Überhangmandate sein. Das „Überhangpotenzial“ wird noch größer, wenn die Wähler/-innen in einem Land Stimmensplitting betreiben und womöglich dort noch ausgeprägte Parteipräferenzen bestehen, sodass alle Direktmandate von einer Partei gewonnen werden (bei der Bundestagswahl 2005 gelang dies der SPD in Hamburg, Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und im Saarland). Dann entsprechen die Zweitstimmen einer Partei unter Umständen recht schnell nicht mehr den von ihr gewonnenen Wahlkreismandaten. In diese Richtung kann auch eine regionale Konzentration anderer Parteien, insbesondere der Partei Die Linke., in vermindertem Maße auch der GRÜNEN und der FDP, wirken, weil dann den in den Wahlkreisen erfolgreichen „großen“ Parteien in diesen Ländern Zweitstimmen fehlen. So betrug der Zweitstimmenanteil der Partei Die Linke. bei der Bundestagswahl 2005 in den neuen Ländern 25,3 %, was die „Verteilungsmasse“ für CDU und SPD zur „Absicherung ihrer Direktmandate durch Zweitstimmen“ erheblich verringerte.

Obwohl durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern an deren Anteil an der gesamten deutschen Bevölkerung angepasst wurde (siehe auch Kapitel 1), sind auch bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Überhangmandate nicht auszuschließen. Ob sich wieder erhebliche Unterschiede von Land zu Land bei der Wahlbeteiligung ergeben, ob und in welchen Kombinationen die Wähler/-innen ihre Erst- und Zweitstimme splitten und ob es wieder in einigen Ländern zu recht knappen Wahlkreisergebnissen, möglicherweise verbunden mit regionalen Zweitstimmenerfolgen anderer Parteien kommt, lässt sich indessen nicht voraussagen.

Ob, von welcher Partei und in welchem Land bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Überhangmandate errungen werden, wird erst nach Vorliegen des gesamten Zweitstimmenergebnisses auf Bundesebene und der Erststimmenergebnisse für alle 299 Wahlkreise feststehen. Prognosen am Wahlabend zu Überhangmandaten sind deshalb mit größter Vorsicht zu betrachten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 1997 [2 BvF 1/95 (BVerfGE, Bd. 95, S. 335 ff.)] die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten bejaht.

In einem weiteren Beschluss vom 26. Februar 1998 (2 BvC 28/96) hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Anwendung des § 48 Abs. 1 BWG (Berufung von Listen-nachfolgern) für künftig unzulässig erklärt, nach der ein aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedener Wahlkreisabgeordneter auch dann durch einen nachrückenden Landeslistenbewerber ersetzt werden konnte, solange die Partei dieses Wahlkreisabgeordneten in dem betreffenden Bundesland über Überhangmandate verfügte. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes könnte der Gesetzgeber zwar eine Mandatsnachfolge auf Wahlkreisabgeordnete trotz Überhangmandaten etwa durch Nachwahl im Wahlkreis oder Aufstellung von Ersatzkandidaten für die Wahlkreisbewerber anordnen. Da der Gesetzgeber aber von einer Neuregelung abgesehen hat, wurden Mandate von ausscheidenden Wahlkreisabgeordneten in der 15. Wahlperiode erst dann von der Landesliste nachbesetzt, wenn die Überhangmandate dieser Partei in dem betreffenden Land dort durch Ausscheiden von Abgeordneten „ausgeglichen“ waren.

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 3. Juli 2008 entschieden (2 BvC 1/07), dass § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 4 und 5 BWG die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann – ein sogenanntes negatives Stimmgewicht oder inverser Erfolgswert. Diesem – in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Überhangmandatsregelung vernachlässigten – Phänomen hat das Gericht im konkreten Fall Mandatsrelevanz beigemessen und die genannten Normen im aufgezeigten Umfang für ver-

fassungswidrig (nicht nichtig) erklärt⁶). Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Daraus folgt, dass bei der Bundestagswahl 2009 die Sitze ausnahmsweise noch auf der Grundlage der aktuellen, zwar verfassungswidrigen, aber nicht nichtigen Regelung verteilt werden können.

7 Rechtsgrundlagen und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation der von den Wahlorganen festgestellten Wahlergebnisse und der dort angefallenen Informationen (insbesondere Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken, sowie Angaben zu den einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern) handelt, lassen sich mit der repräsentativen Wahlstatistik die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe bei einer Bundestags- oder Europawahl nach Altersgruppen und Geschlecht analysieren.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik ermöglichen Parteien, Politik, Behörden, Presse, Wissenschaft und Öffentlichkeit Wahlanalysen etwa zu folgenden Fragen: Wahlbeteiligung und Wahlverhalten einzelner Bevölkerungsgruppen (Jungwähler, mittlere Altersgruppen, ältere Generation, Frauen, Männer), Wahlbeteiligung und Wahlverhalten dieser Bevölkerungsgruppen in den alten und in den neuen Bundesländern, Zusammensetzung und Altersstruktur der Nichtwähler/-innen, Parteipräferenzen von Bevölkerungsgruppen sowie bei Bundestagswahlen Nutzung der Möglichkeit des Stimmensplittings durch einzelne Bevölkerungsgruppen.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist das am 1. Juni 1999 in Kraft getretene Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Die Regelungen des Wahlstatistikgesetzes schreiben die bisher bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für Bundestags- und Europawahlen geübte Praxis rechtsverbindlich fest und bilden eine präzisere rechtliche Grundlage für wahlstatistische Erhebungen als die durch das Wahlstatistikgesetz aufgehobenen wahlstatistischen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Für

den Schutz des Wahlgeheimnisses werden insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet:

- Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten bei Urnen- bzw. 400 Wählerinnen und Wählern bei Briefwahlbezirken für die Stichprobenwahlbezirke;
- Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge zu Gruppen, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler/-innen möglich sind;
- Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen;
- Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln;
- strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen.

Weiterhin legt das Wahlstatistikgesetz fest, dass die Wahlberechtigten der Wahlbezirke, in denen die Repräsentativerhebung durchgeführt wird, hiervon in geeigneter Weise – zum Beispiel durch öffentliche Bekanntmachung sowie Hinweis im Wahllokal – zu unterrichten sind.

Die repräsentative Wahlstatistik für die Bundestagswahl 2009 wird in knapp 2 600 ausgewählten Urnen- und knapp 350 Briefwahlbezirken die Wahlbeteiligung bzw. die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen auswerten. Die Stichprobenwahlbezirke werden nach dem Zufallsprinzip aus den insgesamt rund 80 000 Urnen- und 10 000 Briefwahlbezirken so ausgewählt, dass sie für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die repräsentative Wahlstatistik bezieht eine wesentlich größere Anzahl von Personen ein als demoskopische Untersuchungen nichtamtlicher Stellen, die sich zudem nur auf freiwillige Angaben der befragten Personen vor oder nach der Wahl, nicht aber auf die Stimmabgabe selbst stützen können⁷).

Für die Ermittlung der Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Alter werden die Wählerverzeichnisse in den Stichprobenwahlbezirken ausgewertet. Die Ausgabe von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck (Frau/Mann, Geburtsjahr-

Altersgruppen der repräsentativen Wahlstatistik

Alter von ... bis unter ... Jahren	
Wahlbeteiligung	Stimmabgabe
unter 21	unter 25
21 – 25	25 – 35
25 – 30	35 – 45
30 – 35	45 – 60
35 – 40	60 und mehr
40 – 45	
45 – 50	
50 – 60	
60 – 70	
70 und mehr	

⁶) Siehe Schreiber, W.: „Bundeswahlgesetz (BWahlG) – Kommentar“, 8. Auflage 2009, Randnummer 34 zu § 6.

⁷) Forschungsinstitute führen inzwischen auch Befragungen von Wählerinnen und Wählern beim Verlassen des Wahllokals am Wahltag durch (sog. exit polls), um das tatsächliche Abstimmverhalten und nicht nur die Wahlabsicht zu erfassen. Ob dabei stets richtige Angaben über das Wahlverhalten gemacht werden, ist nicht gesichert. Die Demoskopie, die gegenüber der repräsentativen Wahlstatistik zum Beispiel auch Aufschluss über die Motive der Wähler/-innen, demografische Angaben und soziale Merkmale geben kann, greift daher zur Absicherung ihrer Ergebnisse auf die durch die amtliche Statistik ermittelten Ergebnisse zurück. Siehe hierzu auch Schorn, K.: „Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig bekannte Statistik“ in KommunalPraxis spezial, Heft 3/2009, Wahlen, S. 122 ff.

gruppe) ermöglicht eine Auswertung der Stimmen der Wähler/-innen nach Geschlecht und Alter. Die Stimmabgabe wird nach Frauen und Männern sowie fünf Geburtsjahresgruppen analysiert, die Wahlbeteiligung nach zehn Geburtsjahresgruppen.

Die angewandte Methode zur Feststellung der Stimmabgabe von Männern und Frauen in den fünf Altersgruppen wahrt das Wahlgeheimnis. Da die für die Stichprobe ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen und nur fünf Geburtsjahresgruppen je Geschlecht festgelegt werden, sind Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler/-innen nicht möglich. Die Mitglieder der Wahlvorstände können beim Auszählen der Stimmzettel zwar sehen, wie viele Frauen oder Männer einer Altersgruppe eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe (von Männern und Frauen) zahlreiche Personen gehören, kann daraus nicht auf die Stimmabgabe eines einzelnen Wählers bzw. einer Wählerin geschlossen werden. Außerdem erfolgt die statistische Auswertung der Stimmabgabe nicht in den Wahllokalen, sondern in den Statistischen Ämtern der Länder oder in – von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennten – Statistikstellen der Gemeinden. Für Einzelbewerber/-innen oder sehr kleine Parteien abgegebene Stimmen werden nicht gesondert, sondern unter der Rubrik „Sonstige“ statistisch erfasst. Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden (§ 8 WStatG).

Das WStatG in der Fassung vom 21. Mai 1999 sah noch keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler/-innen in die repräsentative Wahlstatistik vor. Der Anteil der Briefwähler/-innen an der Gesamtzahl der Wähler/-innen hat sich aber von 9,4 % bei der Bundestagswahl 1990 über 13,4 % bei der Bundestagswahl 1994 auf 16,0 % bei der Bundestagswahl 1998 erhöht (bei der Einführung der Briefwahl zur Bundestagswahl 1957 hatten lediglich 4,9 % der Wahlberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht). Vor diesem Hintergrund wurde – rechtzeitig vor der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 – mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) – die Einbeziehung ausgewählter Briefwahlbezirke in die Statistik ermöglicht. Diese Einbeziehung erfolgt in erster Linie, um die Genauigkeit des Gesamtergebnisses sicherzustellen, jedoch weniger mit dem Ziel, das Wahlverhalten der Briefwähler/-innen gesondert auszuwerten. Wegen der geringen Anzahl ausgewählter Briefwahlbezirke kann eine Analyse des Wahlverhaltens der Briefwähler/-innen nach Altersgruppen und Geschlecht nur für das Bundesgebiet insgesamt vorgenommen werden. Der Anteil der Briefwähler/-innen an allen Wählerinnen und Wählern betrug bei der Bundestagswahl 2002 18 %, bei der Bundestagswahl 2005 stieg er auf 18,7 %.

Zielgruppe der statistischen Erhebung sind die Briefwähler/-innen in ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirken. Die Briefwahlbezirke werden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die ausschließlich an den allgemeinen Wahlbezirken (§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers bzw. einer jeden Briefwählerin kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden.

Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke prüfen ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulassen. Nach dem WStatG muss ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler/-innen umfassen. Dabei ist auf die Zahl der Wähler/-innen abzustellen, die bei der jeweils vorangegangenen Bundestagswahl in den Briefwahlbezirken ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. [u](#)

Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2005, in denen die Mehrheit der Erststimmen
von 2002 zu 2005 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Anteil der Erststimmen						2005 gegenüber 2002		
		CDU		SPD		Die Linke.		CDU	SPD	Die Linke.
		2005	2002 ¹⁾	2005	2002 ¹⁾	2005	2002 ¹⁾			
Nr.	Name	%						Prozentpunkte		
Übergang von der SPD an die CDU										
003	Steinburg – Dithmarschen Süd	44,9	43,0	41,2	45,8	X	X	+1,9	-4,6	X
004	Rendsburg-Eckernförde	44,1	40,4	43,7	48,1	X	X	+3,7	-4,4	X
007	Pinneberg	44,2	41,0	42,8	46,4	X	X	+3,2	-3,6	X
008	Segeberg – Stormarn-Nord	43,9	40,5	42,6	46,7	X	X	+3,4	-4,1	X
010	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	44,4	42,3	44,1	46,1	X	X	+2,1	-2,0	X
018	Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow	31,3	32,2	29,7	37,8	X	X	-0,9	-8,1	X
080	Berlin-Steglitz – Zehlendorf	40,0	38,4	38,7	40,8	X	X	+1,6	-2,2	X
091	Düren	45,0	43,3	42,8	45,5	X	X	+1,7	-2,6	X
098	Rhein-Sieg-Kreis I	45,5	40,9	41,4	44,2	X	X	+4,6	-2,8	X
105	Mettmann I	47,3	42,3	39,7	42,8	X	X	+5,1	-3,1	X
107	Düsseldorf I	44,6	40,3	40,6	44,1	X	X	+4,2	-3,5	X
109	Neuss I	47,7	43,6	40,3	44,7	X	X	+4,1	-4,5	X
155	Leipziger Land – Muldentalkreis	34,9	35,0	29,6	39,7	X	X	-0,2	-10,1	X
184	Frankfurt am Main II	37,3	35,4	33,7	35,6	X	X	+1,9	-1,9	X
186	Offenbach	43,7	43,0	40,0	43,4	X	X	+0,7	-3,5	X
188	Odenwald	42,0	41,2	41,9	45,6	X	X	+0,7	-3,7	X
189	Bergstraße	44,4	43,4	41,8	45,3	X	X	+0,9	-3,5	X
192	Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I	30,9	30,7	29,5	41,8	X	X	+0,1	-12,3	X
196	Greiz – Altenburger Land	31,7	33,2	30,2	39,0	X	X	-1,5	-8,8	X
203	Kreuznach	43,0	40,1	41,7	47,1	X	X	+2,9	-5,3	X
205	Trier	43,1	41,3	40,6	43,7	X	X	+1,8	-3,0	X
259	Stuttgart I	39,2	37,3	38,6	42,0	X	X	+1,9	-3,4	X
272	Karlsruhe-Stadt	41,3	35,1	39,4	40,0	X	X	+6,3	-0,5	X
275	Heidelberg	38,7	38,1	38,4	42,9	X	X	+0,6	-4,5	X
Übergang von der SPD an die Die Linke.										
085	Berlin-Treptow – Köpenick	X	X	33,2	39,3	40,4	30,1	X	-6,1	+10,2

1) In der Abgrenzung der Wahlkreise für die Bundestagswahl 2005.